

# Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über Strassen und Wege

vom ...

---

I.

Der Erlass RB 725.1 (Gesetz über Strassen und Wege vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 33 Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*neu*), Abs. 4 (*neu*), Abs. 5 (*neu*)

<sup>2</sup> Das Departement ist zuständig für Erlass, Änderung oder Aufhebung der dauernden Verkehrsanordnungen auf:

1. (*neu*) Kantonsstrassen und -wegen;
2. (*neu*) Gemeindestrassen und -wegen;
3. (*neu*) Flurstrassen und -wegen;
4. (*neu*) öffentlichen Verkehrsflächen privater Eigentümer.

<sup>3</sup> Vor dem Erlass von Verkehrsanordnungen nach Absatz 2 führt das Departement in der Regel ein Einwendungsverfahren durch.

<sup>4</sup> Zu diesem Zweck werden die Entwürfe der vorgesehenen Verkehrsanordnungen mit dem Hinweis publiziert, dass dazu innert 20 Tagen ab Publikation beim Departement schriftliche Einwendungen eingereicht werden können.

<sup>5</sup> Vorübergehende Anordnungen verfügt bei Kantonsstrassen und -wegen das Departement, bei Gemeindestrassen und -wegen die Gemeindebehörde.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.